jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/8/20 10ObS2207/96y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.08.1996

Norm

ASGG §66 Abs1
BPGG §3 Abs1 Z4
BPGG §22 Abs1 Z3

Rechtssatz

§ 66 Abs 1 ASGG stellt klar, daß jene Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Versicherungsträger beziehen, auch auf alle Entscheidungsträger anzuwenden sind. Für Pflegegelder, die als Annex zu dienstrechtlichen Ruhegenüssen oder Versorgungsgenüssen gebühren, ist nach § 22 Abs 1 Z 3 BPGG in erster Linie das Bundesrechenamt zuständig. Damit wird diesem Entscheidungsträger gleichsam die Parteifähigkeit für das gerichtliche Pflegegeld-Verfahren zuerkannt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2207/96y
  Entscheidungstext OGH 20.08.1996 10 ObS 2207/96y
  Veröff: SZ 69/184

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106708

Dokumentnummer

JJR_19960820_OGH0002_010OBS02207_96Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at